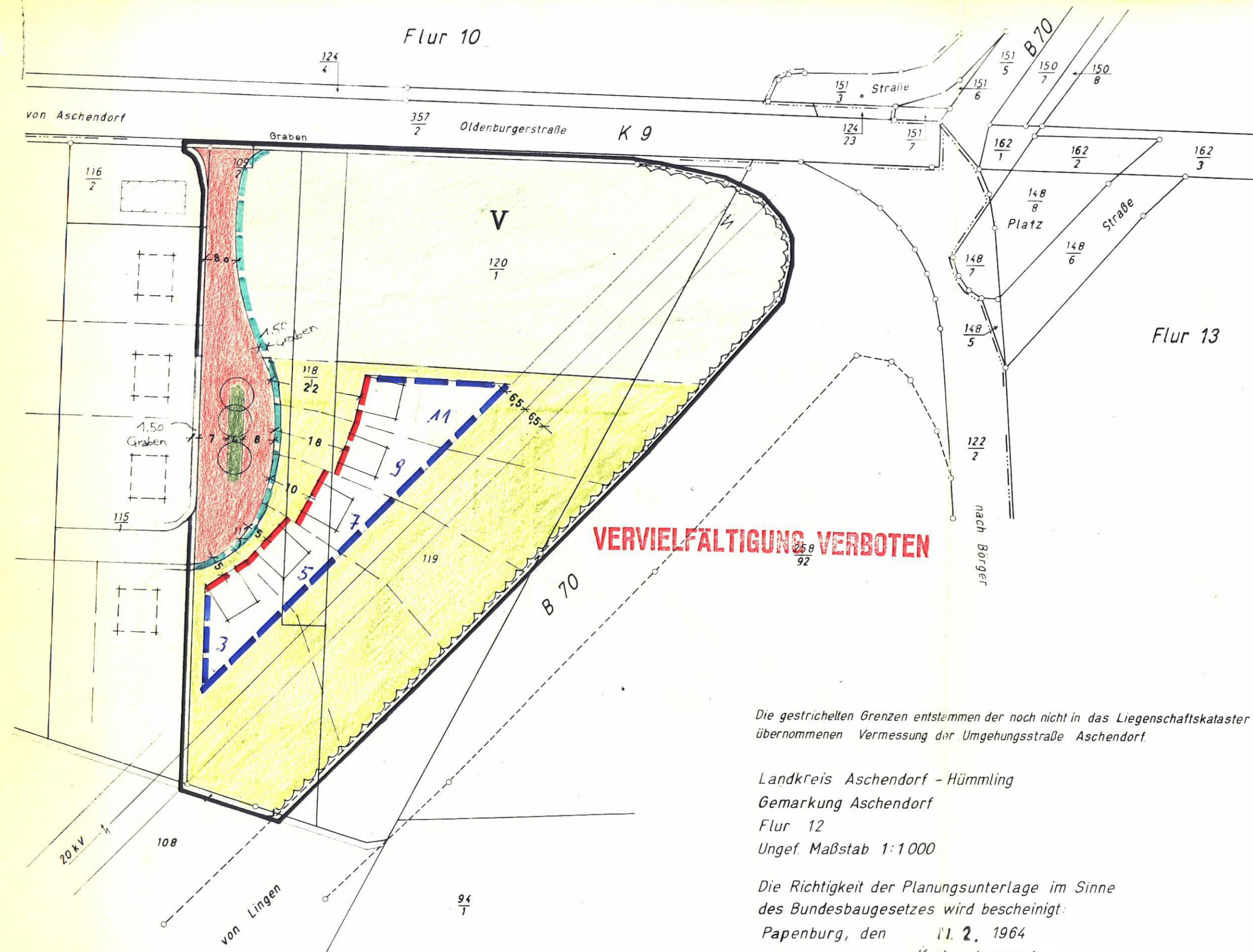




- GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- ZWINGENDE BAULINIE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NICHT ÜBERBAUBARE PRIV. FREIFLÄCHE
- GEPL. STRASSE — ÖFFENT. GRÜNFL.
- LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG
- ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG NACH BAUNVO V. 26.6. 62
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- GRZ — 0,2 GFZ — 0,2
- AUSSER V = VORBEHALTSFLÄCHE
- FÜR BAUHOFF DER STRASSENBAUVERWALTUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "OLDENBURGER STRASSE"
STADT ASCHENDORF LANDKREIS ASCHENDORF-HLG.

DER RAT DER STADT ASCHENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM
GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BEAUG VOM 25.6.1960 (FGBL. I S. 341)
DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN

ASCHENDORF, DEN 7. Juli 1964.....

..... *u. P. Müller*
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
DIPLOM-INGENIEUR
DIPLOM-BAUPLANER
DIPLOM-ORTSPLANER
OSNABRÜCK, DEN 2. JUNI 1964

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BEAUG IN DER ZEIT
VOM 20. Juli 1964 BIS 20. August 1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ASCHENDORF, DEN 21. August 1964.....

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BEAUG AM 25.11.64 DURCH DEN RAT
DER STADT ASCHENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ASCHENDORF, DEN 25. November 1964.....

..... *u. P. Müller*
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BEAUG vom 28. Juni 1960 (BGBL. I S. 341)
mit Verfügung vom 21. 7. 1965
genehmigt worden.

Osnabrück, den 21. 7. 1965

Der Regierungspräsident

i. A.
W. K. K.
Oberregierungsbeurater

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 21.1.1965 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BEAUG VOM 25.6.1960 (FGBL. I S. 341) IN DER
ZEIT VOM 10. Febr. 1965 BIS 10. März 1965 ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

ASCHENDORF, DEN 11. März 1965.....

..... *u. P. Müller*
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETER GEMÄSS § 12 BEAUG AUFGRUND DER
BEKANNTGABUNG VOM 9. Febr. 1965

ASCHENDORF, DEN 9. Febr. 1965.....

..... *u. P. Müller*
STADTDIREKTOR

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1 Bezeichnung: "Oldenburger Straße"
vom 2. Juni 1964 der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.
Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955
(Kds.GVB1. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60 (BGB1 I S. 341) sowie der
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-
verordnung) vom 26.6.62 hat der Rat der Stadt
Aschendorf am 25. 11. 1964 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 12, Stadt Aschendorf, Gemarkung
Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan vom
2. 6. 64 mit Anlagen verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung wäh-
rend der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungs-
verordnung vom 26.6.62 soweit im Plan nicht geregelt)

Das Baugebiet wird als Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 Baunut-
zungsverordnung ausgewiesen. Es sind nur eingeschossige Gebäude
zugelassen.

Die Ausnahmen der Ziffer (3) des § 2 BauNVO sind nicht zulässig.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Bau-
körpers, nicht mehr als 50 cm über Geländehöhe liegen.

§ 4

Nebengebäude sind zugelassen. Sie sind innerhalb der festge-
setzten Baugrenze zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBaug wird nachrichtlich darauf hingewiesen,
daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgese-
henen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die
von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung
vom 10.11.1936 (RGB1. I S. 938) erlassene Satzung vom
25. 11. 1964 zu beachten ist.

§ 6
(Außenanlagen)

Die Grundstücke müssen gärtnerisch angelegt werden. Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

§ 7
(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

1. Grundstücksgrößen

2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 8
(Versorgungsleitungen)

Elkt. und Telefonleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf, den 25. Nov. 1964

M. P. Müller

Bürgermeister

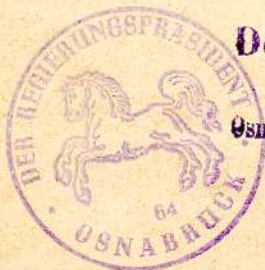


H. P. Müller

Stadtdirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 21. 1. 1965

L. A.

M. P. Müller
Oberregierungs baurat